

WIRD ÜBERBRACHT
Landesregierung Niederösterreich
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
post.wst1@noel.gv.at

Univ.-Lektor Dr. Walter Schwartz
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Katharina Huber-Medek
Rechtsanwalt und Partner
Dr. Philipp Pallitsch, LL.M.
Rechtsanwalt und Partner
Mag. Harald Küchli
Rechtsanwalt und Contract Partner
Mag. Ayo-Victor Hübl
Rechtsanwalt
Mag. Jacqueline Kachlyr-Poppe
Rechtsanwalt

12.12.2024 | k.huber@shmp.at | Hu ZÖCH/029

Antragstellerin:

Zöchling Abfallverwertung GmbH
3170 Hainfeld, Wienerstraße 61

vertreten durch:
(P111267)

SHMP
Schwartz Huber-Medek Pallitsch
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien, Hohenstaufengasse 7
T +43 (0) 1 513 50 05-0
E office@shmp.at

(Vollmacht gemäß § 10 Abs 1 AVG erteilt)

wegen:

Erweiterung Kettlasbrunn

G E N E H M I G U N G S A N T R A G
gemäß §§ 5, 17 UVP-G 2000

1-fach
Projektunterlagen

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens

1.1. Die Zöchling Abfallverwertung GmbH betreibt am Standort Kettlasbrunn eine genehmigte Massenabfall- und Reststoffdeponie (Bescheid LH NÖ vom 20.1.2006, RU4-K-120/127-2005, mit Bescheid des LH NÖ vom 30.10.2013, RU4-K-120/142-2013, an den Stand der Technik gemäß DVO 2008 angepasst). Zuletzt wurde mit Bescheid der NÖ LReg vom 14.3.2023, WST1-UG-19/026-2022, eine Erweiterung der Deponie genehmigt.

Die dzt genehmigte Deponiefläche beträgt 99.300 m², das dzt genehmigte gesamte Deponievolumen 1.945.942 m³ und die dzt genehmigte Endhöhe (Oberkante Rekultivierung) 275,09m üA.

Am bestehenden Areal befinden sich außerdem eine Konditionierungs/Verfestigungs/Stabilisierungsanlage, eine Zwischenlagerhalle, eine Entmetallisierungsanlage und ein zugehöriges Zwischenlager am Deponiekörper zur Lagerung von Abfällen der nicht gefährlichen SN 31308-88, damit die zwischengelagerten Abfälle in der Entmetallisierungsanlage behandelt werden können. Der genehmigte Stand (die genehmigten Kapazitäten) ergibt sich ebenfalls aus dem Bescheid der NÖ LReg vom 14.3.2023, WST1-UG-19/026-2022.

1.2. Nunmehr ist folgende Änderung geplant:

Im genehmigten Bestand besteht die Deponie aus den zwei selbständigen Deponiekörpern A und B. Die beiden Deponiekörper bilden ein an der Sohle etwa 20 m breites Tal (Mittelstreifen), in dem ein Weg und die Sickerwasserleitungen der beiden Deponiekörper verlaufen. Zur effizienten Ausnutzung der Flächen und zur Schaffung eines zusammenhängenden Deponiekörpers soll dieser Mittelstreifen verfüllt und die gesamte Deponie im geringen Maße aufgehöhht werden. Zu diesem Zweck ist die Verlegung der im Mittelstreifen verlaufenden Leitungen in einen, nach vollständiger Verfüllung unter dem Deponiekörper verlaufenden Kollektorgang vorgesehen.

Die Deponiefläche erhöht sich dadurch von 99.300m² auf 114.000m² (+14.700m²), das Deponievolumen von 1.945.942m³ auf 3.005.942m³ (+1.060.000m³) und die maximale Höhe der Deponie (Oberkante-Rekultivierung) von 275,09m üA auf 282,00m üA (+6,91m).

Von der Änderung (Talverfüllung, Kollektor und Aufhöhung) ist nur das Grundstück Nr 1027/1, EZ 2792, KG 15023 Kettlasbrunn, betroffen, das im Eigentum der Zöchling Abfallverwertung GmbH steht.

An der genehmigten Kapazität der Stabilisierungsanlage (1.000 t/d, 250.000 t/a), an der genehmigten Kapazität des Zwischenlagers (20.000 t), an der genehmigten Kapazität der Entmetallisierungsanlage (1.500 t/d, 300.000 t/a) und dem zugehörigem Zwischenlager am Deponiekörper zur Lagerung von Abfällen der nicht gefährlichen SN 31308-88, an der genehmigten Gesamtkapazität Stabilisierungsanlage und Entmetallisierungsanlage (350.000 t/a) und am Ausmaß der durchschnittlichen LKW Anfahrten (42 LKW/d) ändert sich durch das Vorhaben nichts. Auch die genehmigten Betriebszeiten (Mo-Fr 06:00 bis 19:00 Uhr, Sa 06:00 bis 16:00 Uhr) bleiben unverändert.

Durch das Vorhaben verlängert sich der Betriebszeitraum der Deponie um etwa 7 Jahre. Mit der Erteilung der Genehmigung soll daher ein Einbringungszeitraum im maximalen Ausmaß von 20 Jahren ab Erteilung der Genehmigung festgelegt werden.

Die Details des Vorhabens ergeben sich aus den angeschlossenen Projektunterlagen.

2. Rechtliche Einordnung des Vorhabens

Gemäß § 3a Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 unterliegt ein Änderungsvorhaben der UVP-Pflicht, wenn die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhang 1 festgelegten Schwellenwertes erreicht. Die gegenständliche Erweiterung der Massenabfall- und Reststoffdeponie umfasst 1.060.000m³ und überschreitet somit den 100%-Schwellenwert des Anhang 1 Z 2 lit a UVP-G 2000. Für das Vorhaben ist daher die Durchführung einer UVP erforderlich.

Ungeachtet der UVP-Pflicht ist für das Vorhaben eine Genehmigung nach dem AWG 2002 erforderlich. Bei der Deponie handelt es sich um eine IPPC-Anlage.

3. Antrag

Wir stellen daher gemäß § 5 UVP-G 2000 den

A n t r a g ,

die UVP-Behörde möge das genannte und in den Projektunterlagen näher beschriebene Vorhaben der „Talverfüllung Kettlasbrunn“ im Genehmigungsverfahren gemäß § 17 UVP-G 2000 genehmigen.

Zöchling Abfallverwertung GmbH